

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

> Secrétaire général Generalsekretär Secretary General

SG-17054 13.10.2017

Original: DE

## AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Deutschland – Genehmigung der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen D, F und G

Der Generalsekretär der OTIF informiert in seiner Funktion als Depositar des COTIF darüber, dass Deutschland am 12. Oktober 2017 seine Genehmigungsurkunde für die von der 12. Generalversammlung im September 2015 beschlossenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen D, F und G hinterlegt hat. Dieser Urkunde waren keinerlei Erklärungen beigefügt.

Die von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft; gegenwärtig entspricht dies 31 Mitgliedstaaten.

Die von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen der Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 21 Mitgliedstaaten.

Bis zum heutigen Zeitpunkt – 25 Monate nach der 12. Generalversammlung im September 2015 – haben erst 7 Staaten die für das Inkrafttreten notwendigen Formalitäten abgeschlossen.

Aufgrund der im Vergleich zu den Änderungen des COTIF durch das bei der 5. Generalversammlung angenommene Protokoll von Vilnius eher überschaubaren Tragweite dieser Änderungen, würde der Generalsekretär ein so baldiges Inkrafttreten der Änderungen wie möglich begrüßen.

Ein rasches Inkrafttreten der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen hätte den Vorteil, die Bestimmungen des COTIF und seiner Anhänge schnellstmöglich an die von der 25. Tagung des Revisionsausschusses beschlossenen Änderungen, die bereits seit dem 1. Juli 2015 in Kraft sind, angleichen zu können.

In Anwendung des Artikels 34 § 4 COTIF bittet der Generalsekretär die Mitgliedstaaten daher eindringlich, ihm so bald wie möglich ihre nach nationalem Recht verfassten Mitteilungen über die Genehmigung der von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und seiner Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) zukommen zu lassen.

(François Davenne) Generalsekretär

## Kopie an:

- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Willadingweg 83 3000 Bern 15
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
  Generalsekretariat
  Weltpoststrasse 20
  3015 Bern